

M 2258

M 2 K 14.30574



Rechtsanwaltskanzlei Georg HM Oedekoven  
Eingang: Post - Fax - Email  
24. Sep. 2014  
Kopie an Mandant:  
Frist:

## Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Georg HM Oedekoven  
Bahnhofstr. 63, 65185 Wiesbaden

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Außenstelle München,  
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,  
5705956-439

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 2. Kammer,  
durch den Richter am Verwaltungsgericht Bayerle als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. September 2014

am 8. September 2014

folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid der Beklagten vom 6. März 2014 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils die Hälfte.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der am 29. Juli 1982 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben reiste er via Griechenland am 16. März 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 30. März 2009 stellt er einen ersten Asylantrag. Dieser Asylantrag wurde mit Schreiben des damaligen Bevollmächtigten des Klägers vom 21. Juni 2009 hinsichtlich Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG zurückgenommen. Hinsichtlich der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist der Asylantrag infolge rechtskräftigen Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 29. August 2011, Az. M 2 K 11.30497, unanfechtbar abgelehnt. Zu diesem ersten Asylverfahren wird ergänzend auf das den Beteiligten bekannte Urteil vom 29. August 2011 verwiesen.

Am 12. Dezember 2013 stellte der Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Folgeantrag verbunden mit einem Antrag auf Wiederaufgrei-

fen des Verfahrens nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Zur Begründung berief er sich auf ein Schreiben seines Bevollmächtigten vom 3. Dezember 2013. Darin wird u.a. ausgeführt, der Kläger sei zum Christentum konvertiert. Dies werde belegt durch die Bescheinigung der Persisch-Christlichen Gemeinde über die Taufe des Klägers am 25. November 2012, die Bescheinigung des Pastors von der Freien Evangelischen Gemeinde vom 28. November 2013, die Bescheinigung des vom Projekt C.O.R.N. (Christian Outreach Refugee Network) vom 8. Oktober 2013, die Bescheinigung des von „Jugend mit einer Mission“ in vom 8. Oktober 2013 sowie die Bestätigung des vom Evangelisch-Lutherischen Pfarramt in vom 22. Mai 2013. Hinzu komme, dass der Kläger körperlich und geistig erkrankt sei. Er habe nur ein Auge. Auch sei er nervlich sehr angeschlagen. Er habe Albträume. Er werde deshalb von einem Psychiater behandelt.

Mit Bescheid vom 6. März 2014, dem Bevollmächtigten am 14. März 2014 bekanntgegeben, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Ziffer 1) und den Antrag auf Abänderung des Bescheids bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (Ziffer 2) ab. Die Voraussetzungen für die Durchführungen eines weiteren Asylverfahrens lägen nicht vor. Der Antragsteller sei am 25. November 2012 getauft worden. Der Folgeantrag hätte spätestens am 25. Februar 2013 gestellt werden müssen. Da die Dreimonatsfrist überschritten gewesen sei, sei der Antrag abzulehnen. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG seien ebenfalls nicht gegeben. Ein ärztlicher Nachweis über das Bestehen einer psychischen Erkrankung sei nicht erbracht worden.

Mit Schreiben vom 16. März 2014 legte das Bundesamt dem Gericht vorab seine Behördenakten vor.

Am 21. März 2014 erhob der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragte,

den Bescheid vom 6. März 2014 aufzuheben,  
die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Flüchtlingseigenschaft bei ihm vorliegt,  
hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, subsidiären Schutz im Sinne des § 4 AsylVfG zu gewähren,  
weiter hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Zudem beantragte er die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Zur Begründung berief er sich wie schon im Schreiben an das Bundesamt vom 3. Dezember 2013 auf eine Konversion zum Christentum sowie darauf, dass eine behandlungsbedürftige Erkrankung vorliege. Ferner führte er u.a. aus, Beginn der Dreimonatsfrist sei nicht die Taufe, da dies für sich allein nicht einen Asylfolgeantrag begründe.

Mit Schriftsatz vom 10. April 2014 reichte der Kläger neben Ausführungen und Unterlagen zu Erkrankungen u.a. ein persönliches Statement des Klägers zu seiner Konversion und seiner christlichen Religion vom 10. April 2014 und eine Einladung zur Fußwaschung am Gründonnerstag 2014 vor.

Mit Schriftsatz vom 4. Juni 2014 legte der Kläger weitere Unterlagen hinsichtlich seines Glaubenswechsels zum Christentum vor, so eine Bestätigung des Pastors [Name] und des [Name] von der Freien Evangelischen Gemeinde [Name] vom 24. April 2014, eine Bescheinigung von „Jugend mit einer Mission“ in [Name] über die Teilnahme des Klägers an dem Bibelseminar „The Story“ vom 3. bis 7. Februar 2014, einen Zeitungsbericht des [Name] Kuriers und einen Bericht auf

der Internetseite der katholischen Pfarreiengemeinschaft über die Fußwaschung am Gründonnerstag 2014 (an der auch zwei Asylbewerber teilgenommen haben), sowie ein auf der Internetseite der Pfarreiengemeinschaft veröffentlichtes Bild (das den Kläger zeigt, als an ihm die Fußwaschung vollzogen wird). Ferner wurde Unterlagen hinsichtlich Erkrankungen des Klägers vorgelegt.

Mit Beschluss vom 3. Juli 2014 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen. Ferner wurde dem Kläger mit Beschluss vom selben Tage Prozesskostenhilfe bewilligt und der Bevollmächtigte unter den Bedingungen eines im Bezirk des Bayerischen Verwaltungsgericht Münchens niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet.

Mit Schriftsätzen vom 14. Juli 2014 und 28. Juli 2014 äußerte sich der Kläger ergänzend. U.a. kam eine persönliche Stellungnahme des Klägers zum christlichen Glauben vom 28. Juli 2014 zur Vorlage.

Am 5. September 2014 fand die mündliche Verhandlung statt. Der Kläger wurde insbesondere zu der vorgetragenen Konversion zum Christentum informatorisch gehört. Ferner wurden und , die der Kläger zur mündlichen Verhandlung mitgebracht hatte, informatorisch gehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf die Gerichtsakte, die vom Bundesamt vorgelegte Behördenakte und das den Beteiligten bekannte Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 29. August 2011, Az. M 2 K 11.30497 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

In der Verwaltungsstreitsache konnte auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. September 2014 entschieden werden, obwohl die ordnungsgemäß geladene Beklagte nicht zum Termin erschienen ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Klage hat in der Sache insoweit Erfolg, als die Beklagte gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu verpflichten war, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft (§§ 3 ff. AsylVfG) zuzuerkennen (sogleich 1.). Soweit der Kläger zusätzlich die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG begehrt, ist die Klage indes unbegründet (sogleich 2.). Da die Klage hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Hauptantrag Erfolg hat, war über die gestellten Hilfsanträge auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG sowie auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht mehr zu entscheiden. Dies führt insbesondere auch dazu, dass die Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit den vorgetragenen Erkrankungen des Klägers dahingestellt bleiben kann, da insoweit allenfalls ein (erst im Rahmen des weiteren Hilfsantrags relevantes) krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG inmitten gestanden hätte (vgl. dazu etwa BVerwG, U. v. 29.10.2002 – 1 C 1/02 – juris; BayVGH, U. v. 8.3.2012 – 13a B 10.30172 – juris).

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte im Zusammenhang mit seiner Konversion zum Christentum Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§§ 3 ff. AsylVfG).

Der Kläger hat den Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§§ 3 ff. AsylVfG) im Wege eines Folgeantrags (§ 71 AsylVfG) geltend gemacht. Vom Gericht zu prüfen sind dabei nicht nur die Voraussetzungen des § 71 AsylVfG für die

Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, sondern auch die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 ff. AsylVfG. Das Gericht hat die Sache nach Möglichkeit spruchreif zu machen und abschließend zu entscheiden (st. Rspr. seit BVerwG, U. v. 10.2.1998 – Az. 9 C 28/97 – juris; ferner: BVerwG, U. v. 20.10.2004 – 1 C 15.03 – juris; BayVGH, B. v. 10.5.2006 – 1 ZB 06.30447 – juris; VGH Mannheim, U. v. 19.06.2012 – A 2 S 1355/11 –; vgl. auch Funke-Kaiser in Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Stand Januar 2014, § 71 Rdnr. 295 und 278 jew. m.w.N.).

Vorliegend liegen im Zusammenhang mit der Konversion des Klägers zum Christentum die Voraussetzungen des § 71 AsylVfG für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vor (sogleich a)). Außerdem sind insoweit die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 ff. AsylVfG gegeben (sogleich b)). Die Nachfluchtstatbestände regelnden Bestimmungen des § 28 AsylVfG stehen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Fall des Klägers nicht entgegen (sogleich c)).

- a) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme (hier: Schreiben vom 21. Juni 2009 hinsichtlich Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG a.F.) oder unanfechtbarer Ablehnung (hier: infolge rechtskräftigen Urteils vom 29. August 2011 hinsichtlich § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG a.F.) eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (hier: Antrag vom 12. Dezember 2013), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG). Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers im Zusammenhang mit seiner Konversion zum Christentum gegeben:

Diesbezüglich hat sich die Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Klägers geändert (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) und liegen in Gestalt der diversen Bestä-

tigungen Dritter über die Glaubensbetätigung des Klägers auch neue Beweismittel vor, die eine dem Betroffenen günstige Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). In diesem Zusammenhang genügt bereits ein schlüssiger Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung zu verhelfen; es genügt mithin schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (BVerfG, B. v. 3.3.2000 – 2 BvR 39/98 – juris Rn. 32 m.w.N.).

Zu Unrecht meint die Beklagte, § 51 Abs. 3 VwVfG stehe der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens entgegen. Gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 VwVfG ist der Antrag binnen einer Frist von drei Monaten zu stellen, wobei die Frist gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 VwVfG mit dem Tag beginnt, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Zwar ist auch bei Dauersachverhalten grundsätzlich die erstmalige Kenntnisnahme von den Umständen für den Fristbeginn maßgeblich. Bei sich prozesshaft und kontinuierlich entwickelnden Sachverhalten ist indes entscheidend, wann sich die Entwicklung der Sachlage insgesamt so verdichtet hat, dass von einer möglicherweise entscheidungserheblichen Veränderung im Sinne eines Qualitätsumschlags gesprochen werden kann (dazu eingehend Funke-Kaiser, a.a.O., § 71 Rn. 226 m.w.N.). Unbeschadet des Umstands, dass bei Versäumen der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG in Bezug auf die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach Ermessen (§ 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG) möglich bleibt (BVerwG, U. v. 21.3.2000 – 9 C 41/99 – juris Rn. 10), darf hierbei angesichts der tatsächlichen Schwierigkeiten, welche die Bestimmung des Zeitpunkts des Qualitätsumschlags bei sich fortentwickelnden Dauersachverhalten für den Betroffenen mit sich bringt, kein zu kleinlicher Maßstab angelegt werden (Funke-Kaiser, a.a.O.). Daran gemessen ist vorliegend festzu-



stellen, dass zum Zeitpunkt der Folgeantragstellung am 12. Dezember 2013 die Dreimonatsfrist noch nicht abgelaufen war. Die Argumentation der Beklagten, der Kläger sei am 25. November 2012 getauft worden, weshalb der Folgeantrag spätestens am 25. Februar 2013 gestellt hätte werden müssen, greift zu kurz. Zu Recht weist der Kläger darauf hin, dass der formale Übertritt zum Christentum durch eine kirchenrechtlich wirksame Taufe für die Anerkennung der Flüchtlings-eigenschaft nicht ausreicht (VGH Mannheim, B. v. 23.4.2014 – A 3 S 269/14 – juris Rn. 6 m.w.N.; OVG Lüneburg, B. v. 7.3.2014 – 13 LA 118/13 – juris Rn. 4 m.w.N.; OVG Münster, B. v. 24.5.2013 – 5 A 1062/12.A – juris Rn. 8 ff. m.w.N.; BayVGH, B. v. 7.5.2013 – 14 ZB 13.30082 – juris Rn. 5 m.w.N.; a.A.: VG Stuttgart, U. v. 20.9.2013 – A 11 K 5/13 –; VG Schwerin, U. v. 13.2.2013 – 3 A 1877/10 As – juris Rn. 165 ff.). Es ist nicht vorstellbar, dass der Beklagten die bloße Mitteilung der Taufe ausgereicht hätte, um ein Folgeverfahren durchzuführen. Frühestens die Glaubensaktivitäten des Klägers in der Zeit nach der Taufe, die der Kläger maßgeblich erst durch die Bescheinigungen des Pastors [Name] von der Freien Evangelischen Gemeinde in [Ort] vom 28. November 2013, des [Name] vom Projekt C.O.R.N. vom 8. Oktober 2013 sowie des [Name] von „Jugend mit einer Mission“ vom 8. Oktober 2013 nachweisen konnte, haben zu einem Qualitätsumschlag geführt, der eine für den Kläger günstige Entscheidung möglich erscheinen ließ. Angesichts dessen war die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG bei Folgeantragsstellung am 12. Dezember 2013 noch nicht abgelaufen.

Schließlich steht auch § 51 Abs. 2 VwVfG der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht entgegen. Da das erste Asylverfahren hinsichtlich Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG a.F. (jetzt §§ 3 ff. AsylVfG) bereits durch Rücknahme des Asylantrags mit Schreiben vom 21. Juni 2009 und hinsichtlich § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG a.F. (jetzt § 4 AsylVfG) infolge rechtskräftigen Urteils vom

29. August 2011 unanfechtbar abgeschlossen war, war es dem Kläger nicht möglich gewesen, seine sich frühestens mit o.g. Glaubensaktivitäten im Sinne eine Qualitätsumschlags verdichtende Hinwendung zum Christentum im ersten Asylverfahren geltend zu machen.

- b) Es liegen im Fall des Klägers im Zusammenhang mit seiner Hinwendung zum Christentum auch die materiellen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§§ 3 ff. AsylVfG) vor.

Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG ist u.a., wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung (§ 3 a AsylVfG) wegen seiner Religion (§ 3 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 AsylVfG) außerhalb seines Herkunftslandes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG) befindet. Dabei bestimmen sich die Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, nach § 3 c AsylVfG sowie die Akteure, die Schutz bieten können, nach § 3 d AsylVfG. Ausgeschlossen ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft u.a., wenn für den Ausländer interner Schutz in einem Teil seines Herkunftslands (§ 3 e AsylVfG) gewährleistet ist.

- aa) Für das Gericht steht aufgrund der vorliegenden Erkenntnismittel außer Frage, dass zum Christentum konvertierten Muslimen durch die Glaubensausübung im Iran landesweit vom iranischen Staat oder diesem zurechenbaren Akteuren ausgehende Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3 a AsylVfG drohen, mithin die Voraussetzungen der §§ 3 ff. AsylVfG vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit, seinen Glauben im privaten Rahmen zu praktizieren, sondern auch solche in die Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben, schwerwiegende Verletzungen der Religionsfreiheit darstellen (BVerwG, U. v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – juris Rn. 24; vgl. auch EuGH, U. v. 5.9.2012 – C-71/11 u.a. – juris Ziff. 73 ff.).

Das Auswärtige Amt führt im aktuellen Lagebericht vom 11. Februar 2014 auf S. 5, 21 ff. u.a. aus, dass im Iran Nichtmuslime im gesellschaftlichen Leben diskriminiert würden. Ehemals muslimischen Konvertiten drohe Verfolgung und Bestrafung, der Abfall vom Islam (Apostasie) werde im Iran hart bestraft. Für Männer, die sich vom Islam abwenden, sehe das Gesetz die Todesstrafe vor. In Einzelfällen würden Gerichtsverfahren eingeleitet, Verurteilungen erfolgten allerdings oft nicht wegen Apostasie, sondern wegen Sicherheitsdelikten. Es gebe allerdings auch Konvertiten, die unbehelligt eine der anerkannten Religionen ausübten. Die Konvertiten und die Gemeinden, denen sie angehörten, stünden jedoch insofern unter Druck, als den Konvertiten hohe Strafen drohten und auch die Gemeinden mit Konsequenzen rechnen müssten (z.B. Schließung), wenn die Existenz von Konvertiten in der Gemeinde öffentlich bekannt würde. Außerdem werde die Ausübung der Religion restriktiv ausgelegt und schließe jede missionierende Tätigkeit aus. Missionierende Angehörige auch von Buchreligionen würden verfolgt und hart bestraft, ihnen könne sogar eine Verurteilung zum Tode drohen. In Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. etwa OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 7.11.2012 – 13 A 1999/07.A – juris Rn. 48 ff. m.w.N.; HessVGH, U. v. 18.11.2009 – 6 A 2105/08.A – juris Rn. 34 ff. m.w.N.; SächsOVG, U. v. 3.4.2008 – A 2 B 36/06 – juris Rn. 34 ff.; BayVGH, U. v. 23.10.2007 – 14 B 06.30315 – juris Rn. 20 f.; insoweit auch zu weiteren Erkenntnismitteln) ist deshalb davon auszugehen, dass zum Christentum konvertierten Muslimen durch die Glaubensausübung im Iran eine Verfolgung im Sinne der §§ 3 ff. AsylVfG droht.

- bb) Die Annahme einer solchen Verfolgungsgefährdung setzt im konkreten Einzelfall allerdings voraus, dass die vorgetragene Hinwendung des Asylsuchenden zu der angenommenen Religion auf einer inneren Glaubensüberzeugung beruht, mithin eine ernsthafte, dauerhafte und nicht lediglich auf Opportunitätserwägungen oder

asyltaktischen Gründen beruhende Hinwendung zum Christentum vorliegt und der neue Glaube die religiöse Identität des Schutzsuchenden prägt. Hierzu gehört auch, aber nicht nur, dass dem Konvertiten die wesentlichen Grundelemente seiner neuen Religion vertraut sind, wobei seine Persönlichkeit und seine intellektuellen Fähigkeiten zu berücksichtigen sind. Allein der formale Übertritt zum Christentum durch die Taufe genügt nicht (siehe dazu bereits oben). Vielmehr muss glaubhaft sein, dass der Betreffende seinen neuen Glauben in einer Weise verinnerlicht hat, dass es ihm ein tief empfundenes Bedürfnis ist, diesen Glauben auch im Fall der Rückkehr in das Herkunftsland ungehindert leben zu können. Hingegen ist nicht zu erwarten, dass ein Asylsuchender nach der Rückkehr in sein Herkunftsland eine Religion entsprechend lebt, die er in seinem Zufluchtsland nur vorgeblich, oberflächlich oder aus asyltaktischen Gründen angenommen hat (zum Ganzen: OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 7.11.2012 – 13 A 1999/07.A – juris Rn. 37 ff. m.w.N.).

Im Fall des Klägers ist das Gericht bei eingehender Gesamtwürdigung aller Umstände, insbesondere aufgrund der vorgelegten Bescheinigungen und Bestätigungen Dritter, der vorgelegten persönlichen Stellungnahmen des Klägers zu seinem Glauben, der Angaben des Klägers, des [redacted] und des [redacted] in der mündlichen Verhandlung sowie nicht zuletzt aufgrund des persönlichen Eindrucks vom Kläger in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass die Hinwendung des Klägers zum Christentum tatsächlich auf einer inneren Glaubensüberzeugung beruht, die hinreichend ernsthaft, dauerhaft und identitätsprägend ist, und der Kläger diesen Glauben auch im Fall der Rückkehr in den Iran tatsächlich leben wollte. Hierzu ist im Einzelnen wie folgt auszuführen:

- (1.) Der Kläger konnte in der mündlichen Verhandlung bei Gesamtbetrachtung aller Umstände plausibel und glaubwürdig beschreiben, wie es bei ihm zur Abkehr vom Islam und Hinwendung zum Christentum gekommen war.

Hierzu hat er in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass er den christlichen Glauben insbesondere durch den seit ca. 3 ½ Jahren bestehenden Kontakt zu Herrn [redacted] kennengelernt hat. Herr [redacted] sei einmal in die Woche in seine Unterkunft gekommen und habe dort Versammlungen abgehalten, an denen er teilgenommen habe. Herr [redacted] habe über die Bibel gesprochen und erklärt, wer Jesus Christus ist. Er selbst habe mehr wissen wollen. Er habe Fragen gestellt. Wie ein Kind, das von seinen Eltern erzogen werde, habe er alles über das Christentum gelernt. Herr [redacted] hat diese Angaben des Klägers bei seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen bestätigt. Er habe den Kläger vor ca. 4 Jahren kennen gelernt. Bei den Versammlungen sei über den christlichen Glauben gesprochen worden. In den Gesprächen sei sehr viel Wert auf christliche Werte gelegt worden. Er gehe davon aus, dass die Veranstaltungen in der Unterkunft beim Kläger den Samen für das Christentum gelegt hätten, so dass er sich habe taufen lassen.

Der Kläger hat ferner hinsichtlich seiner Motivation für die Taufe am 25. November 2012 nachvollziehbar dargelegt, dass er in seinem ganzen Leben nach der Wahrheit gesucht habe und mit Hilfe anderer Menschen die Wahrheit gefunden habe. Er sei zuvor sehr müde vom Leben gewesen. Seit er Jesus kenne, sei das alles weg. Dank Jesus müsse er weniger Medikamente wegen seiner Nerven nehmen. Die Liebe und den Frieden, den er im Christentum gefunden habe, habe er sonst nirgendwo gesehen. Er habe durch die Taufe ein neues Leben erfahren wollen. Auch sage Christus, wer Christ sein wolle, müsse zunächst getauft sein.

Der Kläger hat auch plausibel gemacht, warum er sich gerade in einer Kirche in Bad Kreuznach taufen ließ. In Wiesbaden lebe Verwandtschaft von ihm. Bei der Kirche handele es sich um eine iranische Kirche. Er habe gedacht, er könne sich dort besser verständigen.

- (2.) Wie die mündliche Verhandlung gezeigt hat, verfügt der Kläger auch über hinreichende Kenntnisse über den christlichen Glauben, was die Ernsthaftigkeit seiner Entscheidung für das Christentum unterstreicht: So konnte er in der mündlichen Verhandlung als christliches Gebet das „Vater unser“ nennen und auf Persisch aufsagen. Außerdem konnte er mehrere konkrete Bibelgeschichten nennen, so etwa die Heilung eines Blinden durch Jesus sowie die Erzählung von der wunderbaren Brotvermehrung. Ferner kannte er die christlichen Feiertage Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Christi Himmelfahrt, wobei er als Beispiele die Bedeutung von Weihnachten und Ostern auch erklären konnte. Als christliche Glaubensprinzipien nannte er die zehn Gebote, die er zumindest teilweise auch inhaltlich benannte. Ferner kannte er z.B. das christliche Konzept der Sündenvergebung.
- (3.) Vor allem zeigen die vielfältigen Glaubensbetätigungen des Klägers in der Zeit nach seiner Taufe am 25. November 2012, dass es dem Kläger mit seinem christlichen Glauben ernst ist:

So nimmt er bis auf wenige Ausnahmen jede Woche am Sonntagsgottesdienst der Freien Evangelischen Gemeinde in ... teil. Die diesbezüglichen Angaben des Klägers (persönliches Statement vom 10. April 2014, Stellungnahme zum christlichen Glauben vom 28. Juli 2014, Angaben in der mündlichen Verhandlung) werden bestätigt durch die Bescheinigung des Pastors ... von der Freien Evangelischen Gemeinde ... vom 28. November 2013, die Angaben des ... in dessen Schreiben vom 8. Oktober 2013 sowie bei sei-

ner Befragung in der mündlichen Verhandlung am 5. September 2014 und das Schreiben des ... vom 8. Oktober 2013.

Auch nimmt der Kläger regelmäßig – laut seinen Angaben ca. alle vier bis sechs Wochen – an Veranstaltungen des Vereins „Jugend mit einer Mission“ teil (Angaben des Klägers sowie des ... in der mündlichen Verhandlung), so etwa an dem Bibelseminar „The Story“ vom 3. bis 7. Februar 2014 (siehe die Bescheinigung von „Jugend mit einer Mission“).

Zudem bestätigt ..., dass sich in der Zeit nach der Taufe seine Beziehung zum Kläger intensiviert hat. Der Kläger sei auf ihn zugekommen. Die Gespräche in Bezug auf den Glauben hätten sich intensiviert (Schreiben des ... vom 8. Oktober 2013, Angaben des ... in der mündlichen Verhandlung).

Für die Ernsthaftigkeit der Hinwendung zum Christentum spricht im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ferner, dass der Kläger am Gründonnerstag 2014 an einer Fußwaschung in einem katholischen Gottesdienst in ... teilgenommen hat (siehe das Einladungsschreiben, den Zeitungsbericht, den Bericht auf der Homepage der katholischen Pfarreiengemeinschaft einschließlich des Fotos, die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung).

Ergänzend ist noch zu würdigen, dass auch Dritte wie ... und ... (jeweils Angaben in der mündlichen Verhandlung), der Pastor ... und ... von der Freien Evangelischen Gemeinde ... (Schreiben vom 24. April 2014) sowie ... vom Evangelisch-Lutherischen Pfarramt in ... (Schreiben vom 22. Mai 2013) davon ausge-

hen, dass sich der Kläger ernsthaft und glaubwürdig dem Christentum zugewandt hat.

- (4.) Die Hinwendung des Klägers zum Christentum als Ausdruck einer identitätsprägenden, inneren Glaubensüberzeugung zeigt sich auch in den Einlassungen des Klägers zu seinem Glauben (persönliches Statement vom 10. April 2014, Stellungnahme vom 28. Juli 2014, Vorbringen in der mündlichen Verhandlung). Glaubwürdig hat der Kläger vorgebracht, dass der christlichen Glauben für ihn wichtig geworden ist: Der Glauben habe sein Leben verändert. Jesus Christus habe ihm Freude und Hoffnung gegeben. Früher habe er schlechte Gefühle gehabt, er sei nervös, hoffnungslos, zornig, müde und depressiv gewesen. Wenn er bete, z.B. wenn er nervös oder traurig sei, helfe ihm das. Er wolle jeden Sonntag in die Kirche gehen. Wenn er nicht hingehet, fühle er sich verloren, leer und traurig, er spüre die fehlende Hoffnung. Es ist in den Einlassungen des Klägers auch deutlich geworden, dass er seinen Glauben nach außen hin leben möchte und sich verpflichtet fühlt, diesen nicht anderen gegenüber verleugnen zu müssen.
- c) Die Nachfluchtatbestände regelnden Bestimmungen des § 28 AsylVfG stehen einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§§ 3 ff. AsylVfG) im Fall des Klägers nicht entgegen.

Zunächst ist festzustellen, dass gemäß § 28 Abs. 1 a AsylVfG die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AufenthG auch auf Ereignissen beruhen kann, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat. Der Umstand, dass ein Nachfluchtatbestand vorliegt, wie vorliegend die erst in Deutschland vollzogene Hinwendung des Klägers zum Christentum, hindert demnach die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der §§ 3 ff. AsylVfG grundsätzlich nicht.



Allerdings enthält § 28 Abs. 2 AsylVfG für Nachfluchtattbestände eine weitergehende Einschränkung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§§ 3 ff. AsylVfG) im Rahmen eines Folgeverfahrens nach § 71 AsylVfG. Gemäß dieser Bestimmung kann in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden, wenn ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat. Vorliegend ist der Tatbestand des § 28 Abs. 2 AsylVfG grundsätzlich erfüllt, insbesondere handelt es sich bei der Konversion des Klägers zum christlichen Glauben um einen selbstgeschaffenen Nachfluchtgrund. Allerdings schließt § 28 Abs. 2 AsylVfG die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nur „in der Regel“ aus, es sind also Ausnahmen denkbar. Durch § 28 Abs. 2 AsylVfG soll der Anreiz genommen werden, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenem Asylverfahren aufgrund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben, um damit einen dauerhaften Aufenthalt zu erlangen (BT-Drs. 15/420, 109 f.). Die risikolose Verfolgungsprovokation durch Nachfluchtgründe, die der Betreffende nach Abschluss des ersten Asylverfahrens selbst geschaffen hat, wird durch § 28 Abs. 2 AsylVfG regelhaft unter Missbrauchsverdacht gestellt. Die gesetzliche Missbrauchsvermutung ist dann widerlegt, wenn der Asylbewerber den Verdacht ausräumen kann, er habe Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des Erstantrags nur oder aber hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert (BVerwG, U. v. 31.1.2014 – 10 B 5/14 – juris Rn. 5 m.w.N.). Daran gemessen liegt im vorliegenden Einzelfall des Klägers eine Ausnahme vom Regelfall des § 28 Abs. 2 AsylVfG vor: Seine Hinwendung zum Christentum nach Abschluss des ersten Asylverfahrens beruht nach den Feststellungen des Gerichts (dazu oben unter b) bb)) auf einer inneren, identitätsprägenden Glaubensüberzeugung, es liegt mithin

eine ernsthafte, dauerhafte und nicht lediglich auf Opportunitätserwägungen oder asyltaktischen Gründen beruhende Hinwendung zum Christentum vor. Damit ist zugleich die gesetzliche Missbrauchsvermutung des § 28 Abs. 2 AsylVfG widerlegt: Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts seine Nachfluchtaktivitäten eben nicht nur oder hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt, diese sind vielmehr Ausdruck einer inneren Glaubensüberzeugung (vgl. dazu auch: VG Gelsenkirchen, U. v. 10.7.2014 – 5a K 6097/12.A – juris Rn. 69; VG Würzburg, U. v. 30.4.2013 – W 6 K 12.30347 – juris Rn. 26 m.w.N.; Bergmann in Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 10. Auflage 2013, § 28 AsylVfG Rn. 17).

2. Soweit der Kläger zudem beantragt hat, ihn als Asylberechtigten nach Art. 16 a GG anzuerkennen, erweist sich die Klage als unbegründet.

Der Kläger ist – wie er in der mündlichen Verhandlung nochmal ausdrücklich bestätigt hat – via Griechenland und damit über einen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und kann sich deshalb kraft Verfassungsrechts (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG) nicht auf das Asylgrundrecht berufen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Bayerle

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
München, 23.9.2014

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

*Bauer*

